



**AUSZUG AUS DER GROSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 17. NOVEMBER 1997
ÜBER DAS VERFAHREN UND DIE FORMERFORDERNISSE AUF DEM GEBIET DER ERFINDUNGSPATENTE
(MEMORIAL A N° 96 VOM 17. DEZEMBER 1997)**

Art. 6 - Allgemeine Bestimmungen zur Aufmachung der technischen Unterlagen

1. Die Beschreibung der Erfindung, die Ansprüche, die Zeichnungen und die Zusammenfassung bilden die technischen Unterlagen der Patentanmeldung oder des Patents.
2. Die technischen Unterlagen sind in dreifacher Ausführung in einer Form vorzulegen, die sich zur einfachen Vervielfältigung eignet.
3. Sie sind auf weißem, festem Papier, Format DIN A4 (21 x 29,7 cm) abzugeben.
4. Die Blätter der technischen Unterlagen, die nur einseitig verwendet werden dürfen, sind im Hochformat auszurichten. Alle Blätter sind derart zu binden, dass sie leicht durchzublättern, einfach zu trennen und wieder zu binden sind.
5. Die Seiten der technischen Unterlagen müssen links einen freien Rand von mindestens 2,5 cm und auf allen anderen Seiten einen freien Rand von mindestens 2 cm aufweisen. Die Zeichnungstafeln haben jedoch mindestens einen Rand von 2,5 cm auf der oberen und linken Seite und mindestens einen Rand von 1,5 cm auf der rechten Seite und mindestens einen Rand von 1 cm auf der unteren Seite aufzuweisen.
6. Alle Seiten sind durchlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren. Die Seitenzahlen sind zentriert oberhalb des oberen Seitenrands oder unterhalb des unteren Seitenrands anzuordnen.
7. Die Texte müssen mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Ausnahmsweise dürfen Symbole oder andere Zeichen, chemische oder mathematische Formeln handgeschrieben oder gezeichnet sein. Der Zeilenabstand hat 1 1/2-zeilig zu sein. Die Buchstaben sind derart zu wählen, dass die Großbuchstaben eine Mindesthöhe von 0,21 cm besitzen. Die Schrift muss unauslöschlich sein.
8. Die Beschreibung, die Ansprüche und die Zusammenfassung dürfen keine Zeichnungen umfassen. Jeder dieser drei Teile der technischen Unterlagen hat auf einem neuen Blatt anzufangen.
9. Die Gewichts- und Maßeinheiten sind im metrischen System und Temperaturen in Grad Celsius, eventuell zusätzlich, auszudrücken. In der Regel sind nur allgemein auf dem betreffenden Gebiet akzeptierte Ausdrücke, Zeichen und technische Symbole zu verwenden. Terminologie und Zeichen sind in allen technischen Unterlagen einheitlich zu verwenden.

10. Falls ausnahmsweise ein oder mehrere Blätter für Tabellen, mathematische oder chemische Formeln oder Zeichnungen gedacht sind, die im Querformat angeordnet sind, so hat sich der untere Teil auf der rechten Seite des Blatts in senkrechter Position zu befinden.
11. Eventuelle überschriebene Stellen, Streichungen oder Änderungen sind unten auf der Seite vom Anmelder des Patents oder von seinem Vertreter zu erwähnen und abzuzeichnen.

Art. 7 – Beschreibung

1. Das Schriftstück, das die Beschreibung der Erfindung enthält, hat den Titel "Description" oder "Mémoire descriptif" zu tragen. Wird die Anmeldung auf Deutsch, Luxemburgisch oder Englisch eingereicht, so sind die zu verwendenden Begriffe jeweils "Beschreibung", "Beschreibung" und "Description".
2. Sie hat sodann:
 - a) zuerst den Titel der Erfindung wiederzugeben;
 - b) das technische Gebiet klarzustellen, auf das sich die Erfindung bezieht;
 - c) den vorveröffentlichten Stand der Technik anzugeben, soweit er dem Anmelder bekannt ist, gegebenenfalls anhand von zitierten Dokumenten;
 - d) die Erfindung zu darlegen, so wie sie in den Ansprüchen gekennzeichnet ist, gegebenenfalls in Form einer Lösung, die für ein technisches Problem erbracht wird, unter Angabe der Vorteile, die sich aus dieser Lösung ergeben;
 - e) kurz die Zeichnungsfiguren zu beschreiben, soweit vorhanden;
 - f) ausführlich mindestens eine Ausführungsform der Erfindung anzugeben, gegebenenfalls unter Einführung von Beispielen und kommentierter Bezugnahme auf die Zeichnungen;
 - g) die Art und Weise zu erklären, in der die Erfindung für eine gewerbliche Anwendung geeignet ist, soweit dies nicht bereits eindeutig aus der Beschreibung oder der Art der Erfindung hervorgeht.
3. Die Seiten eines Exemplars der Beschreibung werden vom Anmelder oder seinem Vertreter abgezeichnet. Die letzte Seite hat die vollständige Unterschrift zu tragen. Der Abteilungsleiter kann jedoch von der Erledigung dieser Formalitäten befreien.

Art. 8 - Ansprüche

1. Das Schriftstück, das den bzw. die Ansprüche enthält, hat den Titel "Revendication" oder "Revendications" zu tragen. Wenn die Anmeldung auf Deutsch, Luxemburgisch oder Englisch erfolgt, sind die zu verwendenden Begriffe jeweils "Patentansprüche", "Patentusprech" und "Claims".
2. Die Ansprüche sollten, falls nicht absolut notwendig, keine Bezugnahmen auf die Beschreibung oder auf die Zeichnungen enthalten.
3. Die Bezugszeichen, die in den Zeichnungen auf die technischen Kennzeichen der Erfindung verweisen, können in Klammern in den anderen Teilen der technischen Unterlagen und insbesondere in den Ansprüchen übernommen werden, wenn dies das Verständnis erleichtert. Sie dienen nicht zur Einschränkung der Ansprüche.
4. Die Ansprüche sind durchgehend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.
5. Unter Berücksichtigung des Art. 21 des Gesetzes kann eine Patentanmeldung mehrere unabhängige Ansprüche der gleichen Kategorie enthalten (Produkt, Verfahren, Vorrichtung, Mittel, Verwendung), wenn der Gegenstand der Erfindung nicht in geeigneter Art und Weise durch einen einzigen Anspruch abgedeckt werden kann.
6. Jeder Anspruch, d. h. jeder abhängige Anspruch, der alle technischen Kennzeichen eines anderen Anspruchs enthält, hat wenn möglich im einleitenden Teil einen Bezug auf diesen anderen Anspruch zu umfassen und in seinem kennzeichnenden Teil die zusätzlichen technischen Kennzeichen anzugeben, für die der Schutz ersucht wird.
7. Die laut Art. 19, Paragraph 3, Absatz a) des Gesetzes vorgesehene Übersetzung der Ansprüche ist innerhalb eines Monats nach dem Einreichungsdatum der Patentanmeldung vorzulegen.

Art. 9 - Zeichnungen

1. Die Zeichnungen sind in schwarzen, unauslöschlichen, klar abgegrenzten Linien und Strichen auszuführen, ohne Farben und Tuschierungen. Wenn Schnitte durch Schraffierungen angegeben werden, dürfen diese das Lesen der Bezugszeichen und richtungweisenden Symbole nicht behindern.

2. Der Maßstab der Zeichnungen und ihre grafische Ausführung müssen derart sein, dass die fotografische Vervielfältigung es ermöglicht, ohne Weiteres ihre Einzelheiten zu erkennen. Wenn der Maßstab in einer Zeichnung erscheint, so ist er grafisch darzustellen. Jedes Element einer Figur ist proportional zu den anderen Elementen derselben Figur darzustellen.
3. Unabhängig von der Nummerierung der Seiten sind die verschiedenen Figuren durchgehend mit arabischen Zahlen zu nummerieren.
4. Verschiedene Figuren, die auf demselben Blatt angeordnet sind, sind deutlich voneinander zu trennen. Ausnahmsweise können die Bestandteile ein und derselben Figur auf mehreren Blättern dargestellt werden, vorausgesetzt die Gesamtfigur kann leicht durch Nebeneinanderlegen der Blätter zusammengestellt werden.
5. Die Zahlen, Buchstaben und Bezugszeichen, die in den Zeichnungen vorkommen und die gleichen Elemente bezeichnen, müssen in allen technischen Unterlagen identisch sein.
6. Die Zeichnungen sollen keinen Text enthalten. Kurze, unbedingt notwendige Angaben sind zugelassen. Diese Angaben sind in der Sprache auszudrücken, die für die Verfassung der technischen Unterlagen gewählt wurde.

Art. 10 – Zusammenfassung

1. Das Schriftstück, das die Zusammenfassung enthält, hat den Titel "Abrégé" zu tragen. Wird die Anmeldung auf Deutsch, Luxemburgisch oder Englisch eingereicht, so sind die zu verwendenden Begriffe jeweils "Zusammenfassung", "Zësummefassung" und "Abstract".
2. Sie hat sodann den Titel der Erfindung wiederzugeben und in maximal hundertfünfzig Wörtern die Darlegung der Erfindung, die in der Beschreibung, den Ansprüchen und den Zeichnungen enthalten ist, zusammenzufassen. Dazu hat die Zusammenfassung objektiv und präzise das technische Gebiet anzugeben, zu dem die Erfindung gehört, den Kernpunkt des technischen Problems und der Lösung dieses Problems anhand der Erfindung, sowie die Hauptgebrauchsform(en), für die sich die Erfindung eignet.
3. Wenn Blätter mit Zeichnungen zur Unterstützung der Beschreibung vorgelegt wurden, hat der Anmelder die Nummer der Zeichnungsfigur anzugeben, die er in Verbindung mit der Zusammenfassung vorschlägt und diese Zeichnung mit der Anmerkung "Anhang zur Zusammenfassung" beizulegen.